

1865.

(301—1) Nr. 9463.

Kundmachung,

betreffend die Minuendolizitation und Offert-Verhandlung zur Hintangabe der Bespeisung der Zwänglinge in der Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach für die Zeit vom 1. November 1865 bis 31. Oktober 1866.

Diese Minuendo-Lizitation und Offertverhandlung findet am

26. September 1865,

Vormittags um 9 Uhr, bei der Landesregierung in Laibach, im Landhause, ersten Stock, Departement II, statt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingnisse zu Grunde gelegt, und ist jeder Lizitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingnisse als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. ö. W., von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse oder der Verhandlungskommission im Amtlokale längstens bis 9 Uhr Vormittags den 26. September d. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Lizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Lizitation das Badium von 300 fl. ö. W. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erster wird Derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamt-Ergebnisse sowohl der Lizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen des Ersteren, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 30. August 1865.

Lizitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Zwänglinge im Zwangsarbeits-hause zu Laibach und zwar für die Zeit vom 1. November 1865 bis Ende Oktober 1866 nachstehend festgesetzt werden:

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Zwänglinge im Zwangsarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. November 1865 bis 31. Oktober 1866 für einen Zwängling sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brotlieferung für die gesunden Zwänglinge) um den Betrag von 15⁰⁰/₁₀₀ Neukreuzer, sage fünfzehn und fünfzig Hundertstel Kreuzer ö. W., ausgeben und es wird die Bespeisung der Zwänglinge Demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Zwänglinge sowohl im gesunden als kranken Zustande vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Zwänglinge, mit Ausnahme des Brotes, nach dem sub A beigeschlossenen, von ihm zu unterfertigenden Speisezetteln, jene der Kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigenden Diät-Ordnung in B, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brotgattungen, zu besorgen. Eine Austerpachtung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangsarbeits-haus-Verwaltung oder

der Arzt für gut finden sollte, seine sämtlichen Viktualien-Vorräthe, mit welchen er nach Bedarf, wenigstens aber auf einen Monat versehen sein muß, rüchlichlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen und die als verderben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Zwangs-Arbeits-haus-Verwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Viktualien in die Kochgeschirre bis zu deren gänzlicher Abkochung gegenwärtig zu sein und sich von der vorgeschriebenen Maßerei und Zusehung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Zwänglinge zur Bespeisung nach der in lit. B zuliegenden Diät-Ordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die kranken als gesunden Zwänglinge, das Fett, Flecken und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werdenden Zwänglingen, dann den Rekonvaleszenten oder Unpäßlichen in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für nothwendig finden sollte, mit Zustimmung der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung auch die Krankenkost nach der vierten oder fünften Diät-Portion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der Verwaltung zu verabreichenden Extra-Portionen, als Mehlspeise, Eier zc., dann das erforderliche Getränke, als Wein, Essig zc. in guter Qualität, ohne eine besondere Entschädigung zu verabsolgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Fettmachung der Speisen für die gesunden Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für Alles, was zur Beistellung der Kost insbesondere nothwendig ist, als Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft zc., selbst zu sorgen, er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechlichkeit und Vertrauenswürdigkeit angenommen werden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Lokalitäten aufnehmen. In jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltung Diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen, denselben von Außen etwas zubringen, ihnen heimlich Schwaren und Getränke verabsolgen oder sonst durch ihr Betragen die Hausordnung stören. Im Falle er jedoch selbst das Los der Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 23 dieser Bedingnisse angeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beige-schaften und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und anderen Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltung inventarisch zu übernehmen und das übernommene sowohl als das in der Folge allenfalls benötigende und von der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung beizuschaffende Geräte bei Ausgang des Kontraktes wieder an die Zwangsarbeits-haus-Verwaltung im vollen und brauchbaren Zustande zu übergeben. Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigten sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Zwangsarbeits-hause, bestehend im kleinen Gebäude aus den 3 Zimmern Nr. 3, 4 und 5, einer Küche Nr. 6 und einem Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann eines Kellers unter dem Thurme Nr. 10, endlich zweier Kellergeschoße Nr. II und III im Hauptgebäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel zc. zugesichert und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren 4 Lokalitäten stets im Frühjahr zu weißen und alle um so gewisser reinlich zu halten, als die Verwaltung widrigenfalls berechtigt sein soll, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken. Wenn im Laufe der Kontraktsdauer im Interesse der Zwangs-Arbeitsanstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Lokalitäten Veränderungen oder Adaptirungen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Lokalersatz sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden und genau, so wie vollständig nach dem im Speisezetteln lit. A und B ausgewiesenen Ausmaße erfolgen. Die Speisen müssen genießbar verabreicht und der zur Fettmachung derselben vorgeschriebene Speck oder das Schmalz jedem Zwänglinge einzeln auf seine Portion gegeben und überhaupt in der Dualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von der Verwaltung zurückgewiesene Speise vom Unternehmer sogleich eine kontraktmäßige beige-stellt werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welcher immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der im §. 23 ange-deuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Zwänglinge selbst zu besorgen hat und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln, sammt den hierzu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Zwänglinge selbst beizuschaffen und dieselben nach erfolgter Abspeisung jederzeit reinigen zu lassen. Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines andern Kunstverständigen dieselbe als nothwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise lit. C den Zwänglingen erlaubten Extra-Genusartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beschaffen dürfen, um billige, von der Verwaltung nach den jeweiligen Lokalpreisen festzusehende Preise zu verabsolgen. Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen Klaffenmäßig gestempelte Quittung aus der Depositenkasse der Anstalt. Uebrigens bleibt es der Verwaltung unbenommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Zwänglinge oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird die Ausschank von Bier und Wein an die Militärwache, an das Aufsichts- und das übrige Hauspersonale zwar gestattet, jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit andern, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, Eine Stunde nach dem Absperrn der Zwänglinge in ihre Schlafgemächer,

seine Wohnung zu schließen und unter keinerlei Vorwände mehr ein Getränk an Jemanden zu verabfolgen.

§ 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch, oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung, z. B. bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel zc, beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalt, frei, dagegen an die k. k. Landesregierung zu rekurren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§ 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benützungsgegenstände im Zwangsarbeitshause hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltung übernimmt für die diesfällige Sicherheit eben so wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objekte beschädigt oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§ 18. Das Ausschlagen der Preise der Lebensmittel oder des Brennholzes zc. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso hat der Fond der Anstalt im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§ 19. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigeordnete Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung, u. z. vier Fünftel derselben bis längstens 12. des nachfolgenden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischen Richtigestellung der von der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegungsrechnung, jedoch auch längstens bis Ende des nächstfolgenden Monats, unmittelbar aus dem Landeskonkurrenz-Fonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§ 20. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonale der Anstalt auf Verlangen die Mittagkost gegen zu vereinbarenden angemessenen Entgelt zu verabreichen.

§ 21. In Hinsicht der Disziplinarvorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht

allein die hier vorgezeichneten Bedingnisse zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, sowie jenen Modifikationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus denselben für die Anstalt entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 23. bezeichnet.

§ 22. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe den Landeskonkurrenz-Fonde eine Kaution von 300 fl, sage: Drei Hundert Gulden ö. W., in Barem zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§ 23. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt und, wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte in beliebigem Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Kaution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten oder zu verwenden und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Zahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen. Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die Kostlieferung für die Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleich mit dem von ihm angebotenen Preise für den Landeskonkurrenz-Fond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Ver-

trag für den gedachten Fond günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landeskonkurrenz-Fond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Kaution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§ 24. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§ 25. Vor Ablauf der im §. 1 stipulirten Vertragszeit kann nur die Verwaltung u. z. über vorausgegangene dreimonatliche Kündigung von diesem Vertrage einseitig zurücktreten.

Drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit, nämlich mit Ende Juli 1866, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1866 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte während dieser Frist weder von einem noch dem andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingnissen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theils die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§ 26. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landeskonkurrenz-Fond, in dessen Namen der Vertrag abgeschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger auftreten so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§ 27. Die in diesen Lizitationsbedingnissen festgesetzten Stipulationen, haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitations-Protokolls die volle Rechtswirkung, für den Landeskonkurrenz-Fond aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitationsergebniß selbst von der politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 a. b. C. wegen allfälliger verspäteter Einlangung und Bekanntmachung der höhern Ratifikation ausdrücklich Verzicht.

§ 28. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostlieferungsbedingnisse einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Paare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

A. Speise-Ordnung

zur Verköstigung der im Zwangsarbeitshause zu Laibach angehaltenen gesunden Zwänglinge.

Tag	Erforderniß pr. Kopf im rohen Zustande	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag
Täglich	1 1/2 Loth Einbrennmehl, 1 „ Rindschmalz, Salz und Kümmel nach Bedarf.	1 1/2 Seidl Einbrennsuppe mit Salz und etwas Kümmel.
sonntags	1/2 Pfund Dachsensch, 3 Loth Gries, 1 Pfund Erdäpfel, 3/4 Loth Speck, 1/2 Loth Einbrennmehl, Salz, Grünzeug, Essig, Zwiebel oder Knoblauch nach Bedarf.	2 Seidl Rindsuppe mit dicht eingekochtem Gries, 1/4 Pfund Dachsensch, ausgeschnitten von Knochen, Häuten und Nerven, 1 Seidl gekochte und gereinigte Erdäpfel, vermach mit einer gesäuerten Einbrenn aus Speck, Mehl und Essig, Vom 1. Oktober bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht. Seit 1. April bis Ende September können: statt den Erdäpfeln 1 Seidl Sauerkraut oder Rüben im Gewichte von 14 Loth, mit Mehl verköcht, vom Wasser befreit und mit 3/4 Loth Speck vermach, verabreicht werden; auch können in den Monaten Juli, August und September anstatt Kraut 21 Loth gekochte und gereinigte rothe Rüben, vermach mit 1/2 Loth Baumöl, Essig, Salz und Kümmel, nach Bedarf verabreicht werden.
Montag	12 Loth Gerste, 5 „ weiße Fisolen, 3/4 „ Speck, 12 „ türkisch Weizenmehl, 1 „ Rindschmalz, Salz, Grünzeug u. s. w. wie am Sonntag.	2 1/2 Seidl Ritschet, bestehend aus Gerste und weißen Fisolen, mit Salz und Grünzeug nach Bedarf, und 3/4 Loth Speck, 2/3 Pfund Polenta und 1 Loth Rindschmalz.

Tag	Erforderniß pr. Kopf im rohen Zustande	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag	
Dienstag	12 Loth Weizenmehl,	2 Stück Knödel à 12 Loth oder 3 Stück Knödel à 8 Loth, im rohen Zustande, und 1 Loth Speck,	
	1 » Speck,		
	3 » weißes Brot,		
	1 » Einbrennmehl,		
	1/2 » Rindschmalz,		
	14 » Kraut oder Rüben mit etwas Mehl, 3/4 » Speck, Salz, Grünzeug u. s. w. nach Bedarf.		
Mittwoch	12 Loth Gerste,	2 1/2 Seidl Ritschet, bestehend aus Gerste und weißen Fisoln, mit Salz und Grünzeug nach Bedarf, und 3/4 Loth Speck,	
	5 » weiße Fisoln,		
	3/4 » Speck,		
	8 » rothe Fisoln,		
	3/4 » Speck, Salz, Grünzeug u. s. w. nach Bedarf.		
Donnerstag	Für die in der II. und III. Klasse befindlichen Zwänglinge wie am Dienstag und für die in der I. Klasse befindlichen Zwänglinge wie am Sonntage.		
Freitag	18 Loth rothe Fisoln,	2 1/2 Seidl gekochte und mit einer gesauerten Einbrenn, mit Rindschmalz, Essig und Mehl vermachte rothe Fisoln,	
	3/4 » Rindschmalz,		
	1/2 » Einbrennmehl,		
	12 » türkisch Weizenmehl,		
	1 » Rindschmalz, Salz, Grünzeug und Essig nach Bedarf.		
Samstag	8 Loth Mehlspeis (Biguli),	2 Seidl gekochte Biguli (ordinäre Mehlspeis) mit erforderlichem Zwiebel und 3/4 Loth Speck,	
	3/4 » Speck mit etwas Zwiebel,		
	1 1/4 Pfund Erdäpfel,		
	1 Loth Speck,		
	Salz, Grünzeug u. s. w. nach Bedarf.		
	Für die Zeit seit 1. April bis Ende September wird statt den Erdäpfeln und 2 Seidl Mehlspeis verabreicht:		
Sonntag	10 Loth Biguli,	2 1/2 Seidl Biguli (ordinäre Mehlspeis) mit erforderlichem Zwiebel und 1 Loth Speck,	
	1 » Speck mit etwas Zwiebel,		
	8 » rothe Fisoln,		
	3/4 » Speck.		

B. Diät-Ordnung

für die franken Zwänglinge im Zwangsarbeitsause zu Laibach.

Des	zu verabreichende Speisen bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	zu verabreichende Speisen bei der	Erforderniß pr. Kopf
	I. Diät.			IV. Diät.	
	Jedesmal 1 Seidl leere Rindsuppe auf 6 mal des Tages zu 1/2 Seidl	1/2 Pfund frisches Rindfleisch, 1 1/4 Loth Salz.	Morgens	1 Seidl Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät
	II. Diät.		Mittags	1 » eingekochte Rindsuppe	
Morgens	1 Seidl Einbrennsuppe, dazu	2 Loth Pohlmehl, 1/2 Loth Schmalz		8 Loth gekochtes Kalbfleisch ohne Flehsen, Haut und Knochen, und zwar:	1/3 Pfund rohes Kalbfleisch, 1 1/2 Loth Mundmehl, 1/2 Loth Butter
Mittags	1 » Rindsuppe, eingekocht, u. z. Sonntag mit Reis Montag mit Nudeln	1 1/2 » Semmelschnitten 3 » Reis		Sonntag eingemacht	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch
	Dienstag mit gerollter Gerste	2 » Mundmehl und 1/6 Ei		Montag gesotten	» » » »
	Mittwoch mit Semmelschnitten	3 » gerollte Gerste		Dienstag gebraten	» » » »
	Donnerstag mit Fleckeln	1 1/2 » Semmelschnitten		Mittwoch eingemacht	» » » »
	Freitag mit Gries	2 » Mundmehl und 1/6 Ei		Donnerstag gesotten	» » » »
	Samstag mit Panadl	3 » Gries		Freitag gebraten	» » » »
Abends	1 Seidl Rindsuppe	1 1/2 » Mundsemmel und 1 1/8 Loth Schmalz		Samstag gesotten dann eine Obstspeise	» » » »
	Das Ausmaß des Rindfleisches bei dieser Diät ist wie bei der ersten.	1 1/2 » Semmelschnitten	Abends	10 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag	wie bei der II. Diät
				1 1/2 Seidl Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten
			Anmerkung.	In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät eingeführte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität zu haben ist, kann statt gedörrtem Obst auch frisches in einer verhältnismäßigen Quantität gekocht werden.	
	III. Diät.			V. Diät.	
Morgens	1 Seidl Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät	Morgens	1 1/2 Seidl Einbrennsuppe	2 Loth Semmelschnitten
Mittags	1 » eingekochte Rindsuppe	detto	Mittags	1 1/2 » eingekochte Rindsuppe	wie bei der II. Diät
	Eine Obstspeise, abwechslungsweise bestehend: aus gedörrten Äpfeln oder Birnen	7 Loth Äpfel oder Birnen 1/2 Loth Zucker		8 Loth Rindfleisch ohne Knochen, Flehsen und Haut, dann Zugemüse, und zwar:	1/2 Pfund rohes Rindfleisch
	» » Kirschen ohne Zucker	5 1/2 » Kirschen		Sonntag gelbe Rüben	14 Loth gelbe Rüben,
	» » Zwetschen	8 » Zwetschen		Montag Sauerkraut	14 » Sauerkraut
	6 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag			Dienstag saure Rüben	14 » saure Rüben
Abends	1 Seidl Rindsuppe	Wie bei der II. Diät		Mittwoch Erdäpfel	26 » Erdäpfel
	Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der ersten Diät.			Donnerstag weiße Rüben und Kohlrüben	16 » weiße Rüben u. Kohlrüben
				Freitag saure Rüben	16 » saure Rüben
				Samstag Erdäpfel	26 » Erdäpfel
				18 Loth Sorschiken - Brof den ganzen Tag	
Extra-Ordnation	Weinsuppe für eine Portion: 1/2 Seidl guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei. Mehlspeisen verschiedene.		Abends	1 1/2 Seidl Rindsuppe	3 » Semmelschnitten
	Mehlspeis: 1 Seidl Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudel, 4 Loth.				

über jene Artikel, welche der Bespeisungslieferant den Zwänglingen auf Rechnung ihrer Ueber-

Table with 3 columns: Post. Nr., Gattung, Anmerkung. Lists items like Warme Einbrennsuppe, Warme Fleischbrühe, Die Brodgattungen nach dem jeweiligen Tarife, etc.

Rundmachung.

Wegen der stattfindenden Reinigung der Amtslokalitäten bleiben diese den 14., 15. und 16. September 1865 für die Parteien geschlossen.

Laibach, den 6. September 1865. K. k. Landeshauptkasse.

Rundmachung.

Nach den Anfangs September d. J. eingelangten Brottarifen baden nachfolgende zwei Bäcker das größte Brot:

Jerni Blaž, wohnhaft Kapuzinervorstadt Haus Nr. 61. Josef Kobleuec, wohnhaft Kapuzinervorstadt Haus Nr. 25. Stadtmagistrat Laibach, am 6. Sept. 1865. Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Nr. 207. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 11. 1865. September.

(1800-3) Nr. 4671.

Logen-Versteigerung.

Am 13. September 1865, Vormittags 9 Uhr, werden in der Kanzlei des Herrn Notars Dr. Rebitsch die beiden in den Wolfgang Graf Lichtenberg'schen Nachlaß gehörigen Logen Nr. 40 mit dem Ausrufspreise von 161 fl., und Nr. 65 mit dem Ausrufspreise von 104 fl. für die beginnende Theatersaison 1865/66 an den Bestbieter vermie-

thet werden, wozu Miethlustige eingeladen werden. K. k. Landesgericht Laibach, am 5. September 1865.

Prof. Ch. Noëls erstes französisches Pensionat für Studierende in Graz

ist in den grossartigen Hochparterre-Localitäten, Ringstrasse 13, bereits eröffnet. Jährlicher Pensionsbetrag fl. 350. Programme gratis in Hrn. Braumüller's k. k. Hofbuchhandlung in Wien, und im Institute selbst in Graz. (1832)

Kostknaben in Klagenfurt.

werden bei einer honetten Familie unter mäßigen Bedingnissen und Versicherung der größten Obforgen aufgenommen. Nähere Auskunft wird erteilt in Laibach, Bahnhofgasse Nr. 114.

(1833-4) L. Paprian.

(1774-2) Nr. 3936.

Kuratorsbestellung.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Bericht, wird öffentlich bekannt gemacht, daß das hochlöbliche k. k. Kreis-

gericht zu Neustadt mit dem Beschlusse vom 25. Juli 1865, Nr. 787, den Georg Gornik, vulgo Arzlekar, von Gabrouz Nr. 12, wegen seines Hanges zur Trunksucht als Verschwender zu erklären und unter Kuratel zu stellen befunden habe.

in Folge dessen ihm Georg Gornik von Gabrouz Nr. 16 als Kurator aufgestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 5. August 1865.

Large advertisement for Spielkarten (Playing Cards) by Dobrin & Bettelheim. Includes illustrations of hands holding cards and text describing the quality and variety of cards available.

Börsenbericht.

Wien, den 9. Septbr.

Börsenbericht. Verzinsliche Staatsfonds und Lose fest und theilweise besser bezahlt; ebenso Industriepapiere, von welchen Südbahnactien um 4 fl. stiegen Nordbahnactien aber um 1% zurückgingen. Wechsel auf fremde Plätze und Komptanten stellten sich etwas billiger. Geld war flüssig und der Verkehr sehr mäßig.

Table with multiple columns listing financial data: Öffentliche Schuld, Aktien (pr. Stück), Nationalbank, Kredit-Anstalt, etc. Includes values in Gold and Waare.